

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Einheitspreise sind keine Festpreise

Oft gehen Bauherren davon aus, dass die Angebotsbeträge des Handwerkers verbindlich seien. So kommt es dann zum Streit, wenn sich der Endpreis in der Schlussrechnung verteuert. Im Einheitspreisvertrag rechnet der Handwerker seine Leistungen zum zuvor kalkulierten Einheitspreis nach Ermittlung der tatsächlichen Menge ab. Wenn sich dabei Mehrmengen ergeben, etwa weil mehr Aushub erforderlich war oder mehr Steine verbaut werden mussten, ist es geradezu typisch im Einheitspreisvertrag, dass Mehrkosten anfallen können.

Möchte man Mehrkosten ausschließen, muss dies individualvertraglich geregelt werden. Der Bundesgerichtshof hat am 20.07.2017 (Az.: VII ZR 259/16) entschieden, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen dahingehend, dass die dem Angebot zu Grunde liegenden Preise grundsätzlich Festpreise darstellen und nicht veränderbar seien für unwirksam erklärt. Dadurch würde der Auftragnehmer (Handwerker) unangemessen benachteiligt.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**

Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80

Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50

www.dingeldein.de